



Pet 2-19-15-2126-029013

30165 Hannover

Gesundheitsvorsorge

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den deutschen Außengrenzen Gesundheitsüberprüfungen an Personen aus Hochrisikoländern, wie der Volksrepublik China, durchgeführt werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 104 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern eine Vielzahl ineinandergrifender Maßnahmen initiiert, um die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu vermindern und



die Bevölkerung zu schützen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende aus dem Ausland entstehen. Nicht erforderliche Einreisen sollen daher vermieden werden.

Bei der Einreise einer Person nach Deutschland ist zu unterscheiden zwischen den Einreisebestimmungen, die die für die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung zuständige Bundespolizei im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit überprüft und den Quarantäneregelungen, die dem jeweiligen Bundesland obliegen, an dem die Person die Grenze überschreitet.

Demnach wird in einem ersten Schritt geprüft, ob bei der Einreise einer Person nach Deutschland die einreise- bzw. aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind sowie ob die Person triftige Gründe zum Zwecke der Einreise vorweisen kann.

Im zweiten Schritt ist zu klären, ob der Einreisende sich in häusliche Quarantäne begeben muss. Die Einreisenden müssen sich grundsätzlich unmittelbar nach der Einreise in häusliche Quarantäne begeben, unabhängig davon, ob sie auf dem Land-, Luft- oder Seeweg eingereist sind. Grundlage für die Anordnung dieser Quarantäneregelungen ist eine Verständigung zwischen Bund und Ländern vom April 2020, möglichst einheitlich für alle nach Deutschland Einreisenden eine verbindliche Quarantäne anzuordnen. Zuständig für die Anordnung der Quarantäne auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sind die Länder.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat hierzu gemeinsam mit den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern eine "Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus" erarbeitet und abgestimmt, zuletzt geändert im Oktober 2020. Die für die Anordnung der Maßnahmen zuständigen Länder haben sich daran orientiert und bereits im April 2020 ihre Länderverordnungen umgesetzt. Reisende, die aus dem Ausland einreisen und sich



innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem - vom RKI als solchem eingestuften - [Risikogebiet](#) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten.

Damit sind bereits Einreisen nach Deutschland nur noch sehr eingeschränkt und für bestimmte Personengruppen möglich. Die Maßnahmen haben das Ziel, die Infektionsketten im grenzüberschreitenden Verkehr möglichst zu unterbrechen und damit die weitere Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus weiter einzudämmen.

Für die Einführung und konkrete Ausgestaltung etwaiger weitergehender Gesundheitsprüfungen an den Grenzen Deutschlands, wie vom Petenten gefordert, liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei den Bundesländern.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.